



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessische Ministerium für Soziales und Integration  
Sonnenberger-Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden

per Mail an: [BTHG@hsm.hessen.de](mailto:BTHG@hsm.hessen.de)

18. November 2022

### **Stellungnahme zur Regierungsanhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Bach,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hess. Ausführungsgesetz SGB IX/XII und möchte zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen ausführen:

#### **§1 HAG SGB IX Träger der Eingliederungshilfe**

Im Entwurf wurde der Absatz 3 aufgehoben mit der Begründung, dass von der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Aus Sicht der Liga sollte dieser Absatz jedoch weiter bestehen bleiben, um in Zukunft flexibel auf die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe reagieren zu können, z.B. bei der Finanzierung der Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) oder der familienentlastenden Dienste (FeD).

#### **§ 2 HAG SGB IX Sachliche Zuständigkeit**

Die Liga begrüßt ausdrücklich den Wegfall des sogenannten "dritten Lebensabschnitts". Die einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für alle erwachsenen Leistungsberechtigten und die einheitliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt eine Vereinfachung, insbesondere für leistungsberechtigte Personen, dar und entspricht unseren Forderungen aus unserem Schreiben vom März 2020.

### **§ 3 HAG SGB IX Vorläufige Hilfeleistung**

Die inhaltliche Aufhebung des § 3 wird damit begründet, dass die vorläufige Hilfeleistung in der Eingliederungshilfe aufgrund von Teil 1 Kapitel 4 SGB IX keine praktische Bedeutung mehr hat und daher entfallen kann. Dieser Aufhebung kann aus Sicht der Liga jedoch nur zugestimmt werden, sofern sichergestellt wird, dass die in §14 SGB IX genannten Fristen auch tatsächlich eingehalten werden.

### **§ 5 HAG SGB IX:**

Gegen die Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 bestehen keine Bedenken. Jedoch wird zur Zielerreichung, nämlich der Entwicklung inklusiver Sozialräume, lediglich die Zusammenarbeit der Träger untereinander fokussiert. Zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zur Entwicklung inklusiver Sozialräume ist jedoch auch eine Zusammenarbeit mit den Leistungserbringerverbänden und der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen zwingend notwendig. Die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen dürfen im Sozialraum nicht ohne unmittelbare Beteiligung hinweg entwickelt werden und die Leistungserbringer erbringen in der Eingliederungshilfe fast 100 Prozent der Leistungen für Menschen mit Behinderungen und kennen ebenfalls die Bedarfe vor Ort. Eine alleinige Definition des Sozialraumes durch den Leistungsträger birgt die Gefahr, dass wesentliche Belange der Menschen mit Behinderungen im Zweifelsfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Wir schlagen daher Absatz 2 wie folgt zu ändern: „Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen Anbietern von Leistungen und den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe Kooperationsvereinbarungen ab...“.

### **§ 7 HAG SGB IX Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Die Liga begrüßt ausdrücklich die Anpassung des Aufgabenkatalogs dieser Arbeitsgemeinschaft und den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes der Ergebnisse durch das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium. Die Anpassung entspricht unseren Forderungen aus dem Schreiben vom März 2020 und vermeidet zukünftig eine Überschneidung mit Aufgabenbereichen anderen Gremien, z.B. der Hessischen Vertragskommission. Auch dem nach unserer Sicht unzulässigen Eingriff in die Vertragsautonomie der Rahmenvertragsparteien durch den Genehmigungsvorbehalt im bisherigen Absatz 2 wird durch die Aufhebung abgeholfen.

### **§ 9 HAG SGB IX Aufsicht**

Die Liga begrüßt zudem ausdrücklich, dass die die Aufgaben der Eingliederungshilfe nun als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden.

### **§ 12 HAG SGB IX Kostenevaluation**

Ziel der Kostenevaluation ist es, Aussagen darüber treffen zu können, wie sich die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes angestoßenen Veränderungen finanziell auswirken, also z.B. ob und inwiefern Mehrkosten, Minderkosten oder Kostenneutralität mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen verbunden sind. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch setzt sich die Liga auch dafür ein, dass unter Einbezug der Leistungserbringerverbände, der Interessenvertretung nach § 8 und der Landesbehindertenbeauftragten auch eine fachlich-inhaltliche Evaluation der Umsetzung des BTHG ab 2025 erfolgen sollte.



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Des Weiteren sollte die Umsetzung des BTHG nicht allein an finanziellen Veränderungen gemessen werden, sondern vor allem die inhaltlichen Auswirkungen der Umsetzung des BTHG in Bezug auf die Lebensumstände eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung wie auch der Leistungserbringer evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Carsten Tag  
Vorsitzender des Arbeitskreises „Eingliederungshilfe“  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*